

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für Verkehrsanlagen im Territorium der Gemeinde Kabelsketal

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 8, 9, 45, 99 von Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften - Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz-KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288,) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Kommunalabgabengesetz) vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522) sowie durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.10.2015 (GVBl. LSA S. 560) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Kabelsketal in seiner Sitzung am 25.11.2015 die folgende Straßenausbaubeitragsatzung beschlossen:

Geltungsbereich der Satzung/Allgemeines

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf sämtliche Ortsteile der Gemeinde Kabelsketal gemäß den Vorschriften der Hauptsatzung der Gemeinde in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Gemeinde Kabelsketal erhebt einmalige Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Verkehrsanlagen in ihrer Baulastträgerschaft (gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 sowie mit den jeweils erforderlichen Hilfseinrichtungen gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 3, Buchstaben l-n), nach Maßgabe des KAG-LSA und dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 11 dieser Satzung, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
 1. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile, also jede zusätzliche Inanspruchnahme vorher nicht Straßenzwecken dienender Flächen.
 2. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

3. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.

- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB und Ausgleichsbeträge nach den §§ 154 ff. BauGB zu erheben sind.
- (4) Für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Immissionsschutzanlagen kann die Gemeinde Beiträge auf Grund besonderer Satzung erheben.

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

§ 2

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundstücksflächen (einschl. der Nebenkosten),
 2. den Verkehrswert der von der Gemeinde Kabelsketal aus ihrem allgemeinen Grundvermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zzgl. der Nebenkosten),
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen, einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 - b) Gehwegen
 - c) Radwegen
 - d) unselbstständigen Parkeinrichtungen (auch Standspuren und Haltebuchten als Bestandteile der Verkehrsanlage)
 - e) kombinierten Rad- und Gehwegen
 - f) Beleuchtungseinrichtungen
 - g) unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün
 - h) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Verkehrsanlagen
 - i) Bushaltestellen, Bushaltebuchten
 - j) Straßenmöbilierungen (z.B. Sitzbänke, Papierkörbe, Vitrinen, Poller u.ä. Vorrichtungen)
 - k) Wegen, Plätzen und Fußgängerzogen
 - l) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - m) Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - n) Randstreifen und Schrammborden
 4. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die

Fremdfinanzierung der in Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen sowie jene Aufwendungen, die der Gemeinde Kabelsketal durch Arbeitsvorgänge im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbeitrag nach den §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.

- (3) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, als die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (4) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 2 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Verkehrsanlagen mit dazu gehörigen Hilfseinrichtungen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde Kabelsketal besteht kein Rechtsanspruch.

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

§ 3

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für:
- Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - Straßenmöbilierung

wird den Kosten der jeweiligen Teileinrichtung zugerechnet.

Gemeindeanteil / Anteil der Beitragspflichtigen

§ 4

- (1) Die Gemeinde Kabelsketal trägt den Teil des Aufwandes, der
1. auf die Inanspruchnahme der Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

2. bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des beitragsfähigen Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten werden wie folgt festgelegt:

1. bei Straßen, die der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen (**Anliegerstraßen**)

Tabelle 1

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
a) Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	5,50 m	60 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen und der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	60 v. H.
c) Parkeinrichtungen (unselbstständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	60 . H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen (soweit voll in Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlich)	je 2,50 m	je 2,50 m	60 v. H.
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	65 v. H
f) Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen für Oberflächenentwässerung			65. v.H.
g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	65 v. H.
h) Mischverkehrsflächen	10,00 m	8,00 m	60 v. H.

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind (Haupterschließungsstraßen).

Tabelle 2

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	
a) Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	6,50 m	40 v. H.
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen und der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	40 v. H.
c) Parkeinrichtungen (unselbstständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen (soweit voll in Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlich)	./.	./.	55 v. H.
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen für Oberflächenentwässerung			55 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v. H.

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Hauptverkehrsstraßen / Durchgangsverkehrsstraßen).

Tabelle 3

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	I(*)	II(*)	

a) Fahrbahn einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	8,50 m	8,50 m	20 v. H.
b) Radweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1, Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 1,75 m	je 1,75 m	20 v. H.
c) Parkeinrichtungen (unselbstständige)	je 5,00 m	je 5,00 m	55 v. H.
d) kombinierter Rad- und Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen (soweit voll in Baulastträgerschaft der Gemeinde befindlich)	je 3,50 m	je 3,50 m	30 v. H.
e) Gehweg einschließlich der unter § 2 Abs. 1 Ziff. 3 l) bis n) genannten Hilfseinrichtungen	je 2,50 m	je 2,50 m	55 v. H.
f) Beleuchtungseinrichtungen und Einrichtungen für Oberflächenentwässerung			55 v. H.
g) unselbstständige Grünanlagen bzw. Straßenbegleitgrün	je 2,00 m	je 2,00 m	55 v. H.

(*) = Die in den Ziffern 1 bis 3 unter "I" genannten anrechenbaren Breiten gelten in Kern-Gewerbe- und Industriegebieten, in den sonstigen Baugebieten gelten die unter "II" genannten anrechenbaren Breiten.

Fehlen einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

4. bei Bushaltestellen/Bushaltebuchten 20 v. H.

5. bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA (soweit diese dem Innenbereich zuzuordnen sind) 60 v. H.

6. bei Wegen, die in erster Linie zur Benutzung durch die Eigentümer der anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke bestimmt sind und die regelmäßig in erster Linie von diesem Personenkreis bzw. deren Pächtern benutzt werden (Wirtschaftswege)

60 v.H.

- (4) Bei den in den Tabellen genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und für Aufweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen ist auch über die in den Tabellen 1-3 festgelegten anrechenbaren Breiten hinaus beitragsfähig.

Für Verkehrsanlagen, die in Abs. 3 nicht erfasst sind, oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung, im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen, festgesetzt. Dies kann insbesondere für verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Verkehrsanlagen erfolgen.

- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (6) Zuwendungen Dritter sind, soweit der Zuwendungsgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der jeweiligen Anteile (Gemeindeanteil bzw. Anteil der Beitragspflichtigen) zu verwenden.
- (7) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 3 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Verteilungsbemessung sprechen.

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes, Beitragsmaßstab

§ 5

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke).
- (2) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes nach § 4 auf die Beitragspflichtigen ist demgemäß die mit Nutzungsfaktoren vervielfältigte Grundstücksfläche. Grundstück im Sinne der nachfolgenden Regelung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Mehrere selbstständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten dann als einheitliches Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind oder gemeinsam bebaut oder wirtschaftlich genutzt werden und die Anwendung des Buchgrundstücksbegriffes grob unangemessen ist.

(3) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:

1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke,
 - a) die in vollem Umfang der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Abs. 1 BauGB liegen. Gleiches gilt für nicht bebaubare Grundstücke in diesen Gebieten unter Verweis auf Abs. 3 Ziffer 4.
 - b) die im vollen Umfang im Außenbereich liegen,
2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegt,
3. für Grundstücke, die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 Abs. 1 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, sind die Innenbereichsflächen jeweils im konkreten Einzelfall zu ermitteln und zum Ansatz zu bringen.

Näheres kann sich zudem aus vorliegenden Lageplänen der Gemeinde bzw. einzelner Ortsteile zur Abgrenzung des Innen- vom Außenbereich ergeben.

4. für Grundstücke im Sinne der Ziffern 2-3 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche.

Nutzungsfaktoren für beitragspflichtige Grundstücke

§ 6

- (1) Die zur Festlegung der Nutzungsfaktoren zu bestimmende Anzahl der Vollgeschosse wird nach folgenden Vorschriften ermittelt:
 1. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse von Gebäuden, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben unberücksichtigt.
 2. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. der vorgenannten Bestimmungen, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je vollendete 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je vollendete 2,30 m

Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet. Zumindest wird ein Vollgeschoss angerechnet.

- (2) Für die Anzahl der Vollgeschosse gilt:
1. die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 BauGB festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt,
 2. hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend,
 3. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur die Traufhöhe der baulichen Anlage oder eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 2,5 geteilte höchstzulässige Traufhöhe bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl,
 4. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, gilt, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der auf den Grundstücken tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, dienen entsprechend,
 5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe, Kleingartengelände), wird ein Vollgeschoss angesetzt,
 6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss,
 7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
 - a) liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung,
 - b) bei Grundstücken im Außenbereich, für die durch Planfeststellungsbeschluss und BImSch-Verfahren eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird für die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bzw. die sonstige Anlagengenehmigung bezieht, ein

Vollgeschoss angesetzt. Die Restfläche wird gemäß Abs. 3 Ziffer 4 bewertet,

8. sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder bei Grundstücken gem. Ziffer 7 vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl von Vollgeschossen,
- (3) der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach § 5 Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach § 6 Abs. 2 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare bzw. industriell genutzte oder nutzbare Grundstücke bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss zusätzlich je 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung, z.B. Stellplatz- und Garagengrundstücke, bei
 - a) eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss zusätzlich je 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Ziffer 5
 - a) soweit eine Bebauung besteht 0,20
 4. für nicht bebaubare Grundstücke im Innenbereich bzw. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes sowie für Grundstücke, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Kirche, Festplatz, Friedhof oder Kleingartenanlage festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden 0,50
 5. für Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist 0,02
 6. für Grundstücke im Außenbereich
 - a) Waldbestand oder nicht gewerblich genutzte Grün-/Wasserflächen und sonstige Flächen, die nicht unter Buchstaben b)-e) fallen 0,01
 - b) Nutzung als Grün- oder Gartenland, Fischereigewässer sowie Landwirtschaft 0,02
 - c) gewerbliche Nutzung ohne bauliche Anlagen (z.B. Bodenabbau) 1,00
 - d) gewerbliche Nutzung mit baulichen Anlagen

- | | |
|--|-------|
| aa) für das erste Vollgeschoss | 1,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich je | 0,375 |
- e) auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Werkstätten vorhanden sind,
- | | |
|--|------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich je | 0,25 |
- f) auf denen landwirtschaftliche Nebengebäude, diverse Stallanlagen, Scheunen, Bergeräume o.ä. der landwirtschaftlichen Nutzung dienende Gebäulichkeiten vorhanden sind,
- | | |
|--|------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 0,50 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich je | 0,25 |
- g) auf denen eine Nutzung als Kleingartenanlage vorhanden ist
- | | |
|--|------|
| | 0,30 |
|--|------|
- (4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gem. §§ 8, 9, 11 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bau-nutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I. S. 1548) bzw. in der jeweils geltenden Fassung werden die Maßstabsdaten nach Abs. 3 um 20 v. H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Stadtgebieten. Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) im sonstigen Gemeindegebiet erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v. H.
- Die Nutzung „in ähnlicher Weise“ beinhaltet beispielsweise Bahnhaltepunkte, Schulen, Einrichtungen der Kinderbetreuung, Verwaltungen, Praxen jeglicher Art, kleinere Verkaufseinrichtungen, Filialen und Werkstätten, Lager- oder Abstellflächen.
- (5) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese - unter Beachtung von § 14 Abs. 2 KAG-LSA - auf volle Zahlen auf- und abgerundet.

Aufwandsspaltung § 7

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbstständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Einrichtung,
2. die Freilegung der Fläche für die öffentliche Einrichtung,
3. die Fahrbahn,
4. den Radweg,

5. den Gehweg,
6. den kombinierten Geh- und Radweg,
7. die unselbstständigen Parkflächeneinrichtungen,
8. die Beleuchtungseinrichtungen,
9. die Einrichtungen der Oberflächenentwässerung
10. die unselbstständigen Grünanlagen/Straßenbegleitgrün

Abschnittsbildung

§ 8

- (1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Einrichtung kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich die beitragsfähige Maßnahme auf mehrere Abschnitte einer Einrichtung, für die sich nach § 4 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche umlagefähige Anteile ergeben, so sind diese Abschnitte gesondert abzurechnen.

Entstehung und Veranlagung der Beitragspflicht, Beitragsbescheid und Fälligkeit des Beitrages sowie zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich

§ 9

- (1) Die sachliche Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme. Die beitragsfähige Maßnahme ist beendet, wenn die technischen Arbeiten gemäß dem gemeindlichen Bauprogramm abgeschlossen sind und der beitragspflichtige Aufwand berechenbar ist.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme und dem Ausspruch des Aufwandsspaltungsbeschlusses durch den Gemeinderat sowie dem Vorliegen des berechenbaren Aufwandes.
- (3) Bei der Abrechnung von selbstständig nutzbaren Abschnitten entsteht die sachliche Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme und dem Abschnittsbildungsbeschluss durch den Gemeinderat sowie dem Vorliegen des berechenbaren Aufwandes.
- (4) Die persönliche Beitragspflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides an den nach § 11 Beitragspflichtigen.
- (5) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,

4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des gemeindlichen Anteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins;
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht und
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- (6) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (7) Eine Abgabefestsetzung ist unabhängig vom Entstehen einer Abgabepflicht zum Vorteilsausgleich mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen. § 169 Abs. 1 S. 3 und § 171 der Abgabenordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2015 (BGBl. I S. 1400) gelten in der in § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B (Änderungsgesetz KAG-LSA) angeordneten Weise entsprechend.

Die nach dieser Maßgabe von § 13 b des Gesetzes zur Änderung kommunalabgabenrechtlicher Vorschriften (Art. 1 KAG-LSA Änderung) vom 17.12.2014 zu bestimmende Ausschlussfrist endet nicht vor dem Ablauf des Jahres 2015.

Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

§ 10

- (1) Sobald mit der Durchführung der Ausbaumaßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld nach Maßgabe des § 6 Abs. 7 Satz 2 KAG-LSA zu verrechnen.
- (2) Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, so kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Verkehrsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- (3) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages im Ganzen durch Vertrag (Ablösungsvertrag) vereinbart werden. Mit der vollständigen Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht für die betreffende Ausbaumaßnahme endgültig abgegolten.

Beitragspflichtiger § 11

- (1) Beitragspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061); 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.04.2015 (BGBl. I S. 610) bzw. in der jeweils gültigen Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. v. § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.07.2009 (BGBl. I S. 1688), bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall des Abs. 1 S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall des Abs. 1 S. 3 auf dem dinglichen Nutzungsrecht.

Auskunfts- und Anzeigepflicht § 12

- (1) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, die Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksgröße bzw. der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.
- (2) Eine fahrlässige und vorsätzliche Zuwiderhandlung gegen eine der sich aus Absatz 1 ergebenden Auskunfts- und Anzeigepflichten kann als Ordnungswidrigkeit gem. § 16 Abs. 2 KAG-LSA verfolgt und gem. § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.
Die Gemeinde ist im Hinblick auf diese Bestimmung Verwaltungsbehörde i. S. d. § 36 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie i.V.m. der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 02.03.2010 (GVBl. LSA S. 106), zuletzt geändert durch VO vom 05.03.2015 (GVBl. LSA S. 72) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.

**Billigkeitsregelungen, mehrfach erschlossene Grundstücke, Sonderregelung für
übergroße Wohngrundstücke
§ 13**

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 Abs. 1 und 2, §§ 225, 226, 227, §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.
Im Übrigen gelten ebenso die weiteren Vorschriften der §§ 13 und 13a KAG-LSA in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB oder als Wald genutzt, wird der Beitrag so lange zinslos gestundet, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung und Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung. Bei bebauten Grundstücken und Teilflächen eines Grundstücks im Sinne von Satz 1 gilt dies nur, wenn die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient.
- (3) Der Betrag wird auch zinslos gestundet, solange
1. Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 11 des Ersten Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden oder
 2. Grundstücke oder Teile von Grundstückes aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
- (4) Die Gemeinde kann im begründeten Einzelfall zur Vermeidung sozialer Härten zulassen, dass der Beitrag in Form einer Rente gezahlt wird. In diesem Fall ist der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistung zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 2 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Ziffer. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der jeweils geltenden Fassung, gleich.
In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Beitragspflichtigen in der Weise entschieden werden, dass Grundstücke bis zu ihrer Bebauung oder

gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksgröße entfallenden Beitrag herangezogen werden.

Ändern sich die für die Heranziehung maßgebenden Umstände nachträglich und erhöht sich dadurch der Vorteil, so ist der insoweit gestundete Beitragsanspruch geltend zu machen.

- (5) Über Billigkeitsmaßnahmen entscheidet die Gemeinde nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 14

Für Grundstücke, die von mehr als einer nach dieser Satzung beitragsfähigen Einrichtung oder Teileinrichtungen erschlossen werden, wird der nach den §§ 5 und 6 ermittelte Beitrag

1. bei zwei Erschließungsanlagen jeweils nur zu 2/3,
 2. bei drei und mehr Erschließungsanlagen jeweils nur zur Hälfte,
- von den Beitragspflichtigen nach § 11 erhoben. Die übrigen Anteile trägt die Gemeinde. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke, die überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden.

§ 15

- (1) Übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen, sind nur begrenzt zu veranlagern oder heranzuziehen.
- (2) Als übergroß i. S. d. Abs. 1 gilt ein Grundstück dann, wenn seine Grundstücksfläche die in der Gemeinde vorhandene durchschnittliche Grundstücksfläche von überwiegend der Wohnnutzung dienenden Grundstücken um mindestens 30 v. H. überschreitet. Die Begrenzungsfläche beträgt 1295 m².
- (3) Hat ein zur Beitragsleistung heranzuziehendes Grundstück eine Nutzungsfläche von mehr als 130 v. H. der durchschnittlich bei Wohngrundstücken in der Gemeinde vorhandenen Grundstücksfläche, so ist es nur bis zu dem Satz von 130 v.H. (Begrenzungsfläche) entsprechenden Flächenanteil zum vollen Beitrag heranzuziehen.
Hinsichtlich des diese Begrenzung überschreitenden Flächenanteils wird das Grundstück nur noch zu 30 v. H. zur Beitragsleistung herangezogen. Die verbleibenden 70 v. H. trägt die Gemeinde.
Die durchschnittliche Grundstücksgröße im Sinne des Abs. 2 beträgt 996 m².

Beteiligung der Beitragspflichtigen

§ 16

Die Gemeinde hat zu gewährleisten, dass die später Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 6 d KAG-LSA vor der Entscheidung über die Beitrag auslösende Maßnahme beteiligt werden. Auf eine Zustimmung der Beitragspflichtigen nach § 6 d Abs. 3 KAG-LSA wird verzichtet.

Datenerhebung, Datenverarbeitung § 17

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichten und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten - unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zum Datenschutz (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA vom 12.03.1992 (GVBl LSA S. 152) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl LSA S. 54), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.07.2015 (GVBl LSA, S. 365), bzw. in der jeweils geltenden Fassung - erforderlich und zulässig, so insbesondere
1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts zustehen,
 2. aus den beim Grundbuchamt geführten Grundbüchern sowie
 3. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten.
- (2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten § 18

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Kabelsketal in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Verkehrsanlagen in der Gemeinde Kabelsketal - Straßenausbaubeitragsatzung vom 22.04.2009 außer Kraft.

Kabelsketal , den 03.12.2015

i. V. Gellner
Hambacher
Bürgermeister

